

Vertrag über die Nutzung der „Vertriebspartnerplattform der KfW im Internet“

Zwischen

- im folgenden "Vertragspartner" genannt -

und der

KfW
Palmengartenstraße 5 - 9
60325 Frankfurt am Main

wird folgender Vertrag über die Nutzung der „Vertriebspartnerplattform der KfW im Internet“ - im folgenden VPP genannt - geschlossen:

§ 1 Definitionen

In diesem vorliegenden Vertrag werden die folgenden Begriffe im hier beschriebenen Sinn verwendet.

- (1) *Vertriebspartnerplattform der KfW im Internet (VPP)*
Die VPP umfasst die von der KfW zur Verfügung gestellten Funktionen zur Zugriffsverwaltung, zur Abwicklung von Geschäftsprozessen und zur Anzeige von Daten im Rahmen des Direktkreditgeschäfts der KfW welches über Vertriebspartner vermittelt wird. Die Ausführung und Anzeige erfolgt mit einem Internet-Browser über das Internet.
- (2) *VPP-Systeme*
Als VPP-Systeme werden die technischen Einrichtungen (Hard- und Software-Komponenten) bezeichnet, die die KfW für den Betrieb und die Nutzung der VPP betreibt. Zu den VPP-Systemen gehört nicht das Internet selbst, der Internet-Zugang oder die technischen Einrichtungen (Hard- und Software-Komponenten) des Vertragspartners.
- (3) *Nutzer-Systeme*
Als Nutzer-Systeme werden diejenigen technischen Einrichtungen (Hard- und Software-Komponenten) des Vertragspartners bezeichnet, die er für die Nutzung der VPP verwendet. Nutzer-Systeme liegen im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.
- (4) *VPP-Koordinator*
Der Vertragspartner benennt der KfW schriftlich die Personen als VPP-Koordinatoren, die in seinem Namen autorisiert sind, die VPP-Benutzer einzurichten.
- (5) *VPP-Benutzer*
Die VPP-Benutzer sind die Mitarbeiter des Vertragspartners, die in seinem Namen autorisiert sind, die VPP zu nutzen.
- (6) *VPP-Profil*
VPP-Benutzern werden Berechtigungsprofile zugeordnet, die einem bestimmten Umfang an Funktionen entsprechen.

(7) *VPP-Funktionen*

VPP-Funktionen sind vom VPP-Benutzer bzw. VPP-Koordinator über die VPP-Systeme - in Form von interaktiven Internetseiten - ausgelöste Aktionen zur Ausführung von Aufträgen bei der KfW oder zur Anzeige von Daten aus den VPP-Systemen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die *VPP*.
- (2) Der Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Sofern die KfW und der Vertragspartner neben diesem Vertrag weitere Vereinbarungen in Bezug auf Bildungsfinanzierungen (z.B. Akkreditierungsbedingungen, Kooperationsvertrag) geschlossen haben, so kann der Vertrag über die Nutzung der „Vertriebspartnerplattform der KfW im Internet“ nur gemeinsam mit der zuletzt in Kraft befindlichen weiteren Vereinbarung sowie unter Einhaltung der für diese weitere Vereinbarung geltenden Kündigungsfrist gekündigt werden. Ansonsten kann der Vertrag über die Nutzung der „Vertriebspartnerplattform der KfW im Internet“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung, jede Ergänzung oder Abänderung dieses Vertrages, einschließlich dieser Vorschrift, sowie Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein von der KfW unterbreitetes Angebot auf Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages gilt von dem Vertragspartner als angenommen, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang ausdrücklich widerspricht. Die KfW wird den Vertragspartner bei Abgabe ihres Angebots auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hinweisen.

§ 3 Kosten

- (1) Die KfW stellt dem Vertragspartner die *VPP* kosten- und gebührenfrei zur Verfügung.
- (2) Kosten, die dem Vertragspartner aus der Nutzung der *VPP* entstehen, trägt der Vertragspartner.

§ 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Vertragspartner erhält die jeweils aktuelle Nutzungsanleitung der *VPP* in elektronischer Form über das Internet. Die Nutzungsanleitung setzt sich aus der Online-Benutzerführung durch die Anwendung und der Online-Hilfe (Bedienungsanleitung) zusammen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der KfW mit der *VPP* anhand der unter (1) bezeichneten Nutzungsanleitung vorgegebenen Verfahrens- und Funktionsabläufe, Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie ggf. vorhandene Datenformate einzuhalten.
- (3) Der Vertragspartner überwacht mit Hilfe der auf der *VPP* zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Statusanzeige, Protokolle) die Übermittlung der *VPP*-Funktionen. Sobald der Vertragspartner eine positive Übertragungsmeldung erhalten hat, ist er – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – nicht mehr verpflichtet, die den konkreten Geschäftsprozess betreffenden Unterlagen aufzubewahren.

§ 5 Zugangs- und Nutzungsberechtigung

- (1) Nach Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten die vom Vertragspartner benannten *VPP-Koordinatoren* persönliche Zugangsinformationen (Benutzername und Passwort werden getrennt voneinander zugestellt). Mit Erhalt der Zugangsinformationen erhalten die *VPP-Koordinatoren* über das Internet Zugang zu den Funktionen sowie die zur Einrichtung der *VPP-Benutzer* benötigten Anwendungen innerhalb der *VPP*.
- (2) Die vom Vertragspartner benannten *VPP-Koordinatoren* sind berechtigt, den Funktionsumfang des von der KfW im Rahmen der *VPP* angebotenen Moduls zur Zugriffsverwaltung im Namen des Vertragspartners zu nutzen, und somit *VPP-Benutzer* einzurichten.
- (3) Die vom *VPP-Koordinator* eingerichteten *VPP-Benutzer* sind berechtigt, den von der KfW im Rahmen der *VPP* angebotenen Funktionsumfang im Namen des Vertragspartners zu nutzen.
- (4) Der Vertragspartner informiert die KfW unverzüglich über Änderungen im Zusammenhang mit den zu den einzelnen *VPP-Koordinatoren* gehörenden relevanten Informationen (z.B. E-Mailadresse).
- (5) Scheidet ein *VPP-Koordinator* beim Vertragspartner aus, so informiert der Vertragspartner die KfW unverzüglich hierüber. Der entsprechende *VPP-Koordinator* verliert die Benutzungsberechtigung für die *VPP*.
- (6) Scheidet ein *VPP-Benutzer* beim Vertragspartner aus, so trägt der zuständige *VPP-Koordinator* dafür Sorge, dass der entsprechende *VPP-Benutzer* die Benutzungsberechtigung für die *VPP* verliert.
- (7) Die KfW behält sich vor, die Nutzungsberechtigung der *VPP-Koordinatoren* bzw. *VPP-Benutzer* aufgrund technischer, sicherheitsrelevanter oder organisatorischer Anforderungen zu sperren. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung.
- (8) Aus Sicherheitsgründen werden ein *VPP-Koordinator* sowie ein *VPP-Benutzer* automatisch nach dreimaliger Fehleingabe des Passwortes gesperrt. Die Entsperrung des *VPP-Koordinatoren* erfolgt über auf einem in der aktuellen Fassung der *VPP*-Nutzungsanleitung beschriebenen Weg. Die Entsperrung des *VPP-Benutzers* erfolgt über den zugehörigen *VPP-Koordinator*.
- (9) Der Vertragspartner sowie die von ihm benannten *VPP-Koordinatoren* und die vom *VPP-Koordinator* eingerichteten *VPP-Benutzer* werden sicherstellen und tragen dafür Sorge, dass kein Dritter in den Besitz der Zugangsinformationen - insbesondere des Zugangspasswortes - gelangt. Ist dem Vertragspartner oder einem der von ihm benannten *VPP-Koordinator* bzw. *VPP-Benutzer* bekannt, oder besteht der Verdacht, dass ein Dritter in den Besitz von Zugangsinformationen gelangt ist, so informiert er den unter § 8 (1) beschriebenen KfW-Ansprechpartner unverzüglich.

§ 6 Funktions- und Leitungsumfang

- (1) Die Ausführung von *VPP-Funktionen* wird von der KfW durch Bildschirmmeldungen, Protokolle oder sonstige elektronische Dokumente bestätigt. Protokolle oder elektronische Dokumente gelten als Belege für ausgeführte *VPP-Funktionen*.
- (2) *VPP-Funktionen* können durch *VPP-Benutzer* bzw. *VPP-Koordinatoren* (z.B. durch Beenden seiner Internetverbindung) abgebrochen werden, bevor sie abgeschlossen sind. Für abgebrochene *VPP-Funktionen* können keine Protokolle oder elektronische Dokumente erzeugt werden.
- (3) *VPP-Funktionen*, die zur Ausführung von Aufträgen führen, die von der KfW angenommen wurden, können nur außerhalb der *VPP* rückgängig gemacht werden, es sei denn, das Verfahren sieht hierfür ausdrücklich eine Möglichkeit vor. *VPP-Funktionen*, die zur Ausführung von Aufträgen führen, können jedoch nur rückgängig gemacht werden, wenn dies nach Einschätzung der KfW mit einem vertretbaren Aufwand für die KfW möglich ist.
- (4) Die Benutzung von *VPP-Funktionen* über das Internet unterliegt Bedingungen, auf die die KfW keinen Einfluss nehmen kann. Von *VPP-Benutzern* bzw. *VPP-Koordinatoren* gestartete *VPP-*

Funktionen können insofern nicht unmittelbar, sondern nur - mit unbestimmter Dauer - zeitversetzt ausgeführt werden. Die KfW garantiert die Ausführung der *VPP-Funktionen* ausschließlich auf ihren *VPP-Systemen*. *VPP-Benutzer* müssen entsprechend eine angemessene Reaktionszeit berücksichtigen.

- (5) Die KfW pflegt und entwickelt die *VPP* weiter. Dies kann jederzeit zur Folge haben, dass der Leistungsumfang erweitert oder eingeschränkt wird.
- (6) Sollte die Weiterentwicklung der *VPP* aus gesetzlichen oder anderen - noch nicht absehbaren – Gründen der ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners bedürfen, so werden die notwendigen Bedingungen in Form einer diesen Vertrag ergänzenden Zusatzvereinbarung vereinbart.
- (7) Sollten Bestimmungen einer unter (6) genannten Ergänzung abweichende Sicherungspflichten und Haftungsregeln festlegen, so gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor. In sonstigen Konfliktfällen gehen die Bestimmungen der Ergänzungen vor.

§ 7 Zeitliche Regelungen

- (1) Grundsätzlich steht die *VPP* von Montag bis Samstag zwischen 6:30 und 20:00 Uhr für die Benutzung zur Verfügung. Hiervon abweichend kann es jedoch zu geplanten Abweichungen (z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten oder Ultimoverarbeitung) kommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit der *VPP*.
- (2) Sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, wird auf der Eingangsseite der *VPP* im Internet auf bestehende Störungen, Stillstandszeiten oder Wartungsarbeiten hingewiesen.

§ 8 Ansprechpartner

- (1) Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 9003, bzw. der E-Mailadresse studienkredit@kfw.de stellt die KfW dem Vertragspartner während der üblichen Geschäftszeiten einen Ansprechpartner für die *VPP* zur Verfügung.
- (2) Der Vertragspartner benennt der KfW die nachfolgenden *VPP-Koordinatoren* als seine zentralen Ansprechpartner, der innerhalb der üblichen Geschäftszeiten für die KfW erreichbar sind. Rückfragen des Vertragspartners (einschließlich seiner *VPP*-Benutzer) an die KfW sollten über den Ansprechpartner an die KfW gerichtet werden.

	VPP-Koordinator 1	VPP-Koordinator 2
Vorname		
Name		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		
Straße *		
PLZ *		
Ort *		

* nur, falls abweichend von der Anschrift des Vertragspartners

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit; Schutz personenbezogener Daten

- (1) Zwischen *VPP-Benutzer* bzw. dem *VPP-Koordinator* und KfW erfolgt der Datenaustausch über eine - gemäß dem Stand der Technik - sicher verschlüsselte Verbindung. Der Vertragspartner akzeptiert diese Form des Schutzes vor ungewolltem Zugriff durch Dritte innerhalb des Internets.

- (2) Die über die *VPP* ausgetauschten Daten sind gemäß Vertragszweck vertraulich zu behandeln. Der Vertragspartner und die KfW haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zahl der Personen, die mit der Verarbeitung dieser Daten befasst sind, möglichst begrenzt gehalten wird und alle eingeschalteten Personen zur Einhaltung der vorgesehenen Sicherheits-, Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsmaßnahmen bei der Verarbeitung von Nachrichten verpflichtet werden. Die beteiligten Personen sind auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet, insbesondere auf das Datengeheimnis. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Verschwiegenheitspflicht bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (3) Soweit über die *VPP* übertragene Daten personenbezogen sind, werden die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die darüber hinaus geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen beachtet.

§ 10 Haftung

- (1) Der Vertragspartner haftet für Schäden der KfW, die aus ihm zurechenbarer missbräuchlicher Nutzung der Zugangsinformationen der *VPP-Benutzer* bzw. *VPP-Koordinatoren* des Vertragspartners entstehen.
- (2) Die KfW haftet nur für Schäden, die von ihr aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.
- (2) Sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so gilt insoweit diejenige Regelung als vereinbart, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

, den

Vertragspartner

Frankfurt, den

KfW